

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Haushaltsausschuss

VORLÄUFIG
2004/0121(CNS)

22.10.2004

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland und den Westlichen Neuen Unabhängigen Staaten (WNUS)
(KOM(2004)0385 – C6-0073/2004 – 2004/0121(CNS))

Haushaltsausschuss

Berichterstatter: Esko Olavi Seppänen

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	10

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland und den Westlichen Neuen Unabhängigen Staaten (WNUS)
(KOM(2004)0385 – C6-0073/2004 – 2004/0121(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2004)0385)¹,
 - gestützt auf Artikel 308 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0073/2004),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A6-0000/2004),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens gemäß der Gemeinsamen Erklärung vom 4. März 1975, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 5

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

(5) Das Darlehensmandat sollte *einerseits* an angemessene Auflagen, die mit den auf hoher Ebene getroffenen EU-Vereinbarungen über politische und makroökonomische Aspekte *sowie mit den Vereinbarungen* mit anderen internationalen Finanzinstitutionen über sektorspezifische und projektspezifische Aspekte *in Einklang stehen, und andererseits an* eine angemessene Arbeitsteilung zwischen der EIB und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) *gebunden sein*.

(5) Das Darlehensmandat sollte an angemessene Auflagen *gebunden sein*, die mit den *Politiken der Europäischen Union und den* auf hoher Ebene getroffenen EU-Vereinbarungen über politische und makroökonomische Aspekte *in Einklang stehen. Die EIB und die Kommission sollten für die notwendige Abstimmung* mit anderen internationalen Finanzinstitutionen über sektorspezifische und projektspezifische Aspekte *sorgen. Dies kann insbesondere eine angemessene Arbeitsteilung zwischen der EIB als einer Institution der Europäischen Union* und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) *einschließen*.

Begründung

Die Darlehensmandate sind an Vorschriften und an die nach den üblichen Verfahren vereinbarte Politik der Europäischen Union gebunden.

Die EU sollte sich natürlich mit den internationalen Finanzinstitutionen abstimmen, kann sich aber nicht in eine Situation begeben, in der das Darlehensmandat der EU ausdrücklich an eine Arbeitsteilung mit der EBWE gebunden wäre. Es ist nicht auszuschließen, dass eine EU-Institution wie die EIB auch dann ein Mandat erhalten könnte, wenn eine andere Finanzierungseinrichtung wie die EBWE kein besonderes Schema für eine Arbeitsteilung vereinbaren möchte.

Änderungsantrag 2 Erwägung 7

(7) Russland und die WNUS sollten bei der Überprüfung des allgemeinen Darlehensmandats der EIB im Jahr 2006 gemäß dem Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika)¹ in vollem Umfang einbezogen werden.

(7) Russland und die WNUS sollten bei der Überprüfung des allgemeinen Darlehensmandats der EIB im Jahr 2006 gemäß dem Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika)² in vollem Umfang einbezogen werden. **Im**

¹ ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24.

² ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24.

Zuge dieser Überprüfung sollte auch eine Einbeziehung der Länder des Südkaukasus und Zentralasiens in Betracht gezogen werden.

Begründung

Wie zuvor bereits vom Parlament auf Vorschlag des ITRE- und des AFET-Ausschusses angenommen. Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan sollten bei der Prüfung der nächsten Generation von Darlehensmandaten der EIB nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 3 Artikel 2

Die förderfähigen Projekte müssen wirtschaftlich tragfähig und für die Europäische Union von erheblichem Interesse sein. Förderfähige Sektoren sind Umwelt, Verkehr, Telekommunikation und Energieinfrastruktur auf vorrangigen Achsen der transeuropäischen Netze (TEN), die auch für angrenzende Mitgliedstaaten von Bedeutung sind.

Die förderfähigen Projekte müssen wirtschaftlich tragfähig und für die Europäische Union von erheblichem Interesse sein. Förderfähige Sektoren sind Umwelt, Verkehr, Telekommunikation und Energieinfrastruktur ***einschließlich der nuklearen Sicherheit*** auf vorrangigen Achsen der transeuropäischen Netze (TEN), die auch für angrenzende Mitgliedstaaten von Bedeutung sind.

Begründung

Eine Priorität, die genannt werden sollte.

Änderungsantrag 4 Artikel 3

1. Die allgemeine Obergrenze für die eröffneten Darlehen wird auf **500 Mio. EUR** festgesetzt.
2. Die EIB erhält eine Sondergarantie der Gemeinschaft in Höhe von **100 %**, die den gesamten Betrag der im Rahmen dieses Beschlusses eröffneten Darlehen und alle damit zusammenhängenden Beträge absichert.
3. Bei den Projekten, die mit Darlehen im Rahmen dieser Garantie finanziert werden,

1. Die allgemeine Obergrenze für die eröffneten Darlehen wird auf **800 Mio. EUR** festgesetzt.
2. Die EIB erhält eine Sondergarantie der Gemeinschaft in Höhe von **65 %**, die den gesamten Betrag der im Rahmen dieses Beschlusses eröffneten Darlehen und alle damit zusammenhängenden Beträge absichert.
3. Bei den Projekten, die mit Darlehen im Rahmen dieser Garantie finanziert werden,

müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- (a) die Fördervoraussetzungen nach Artikel 2;
- (b) Zusammenarbeit und gegebenenfalls Kofinanzierung der EIB mit anderen Internationalen Finanzinstitutionen, um eine angemessene Risikoteilung und geeignete Projektauflagen sicherzustellen.

Die EIB und die EBWE nehmen eine angemessene Arbeitsteilung vor.

müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- (a) die Fördervoraussetzungen nach Artikel 2;
- (b) Zusammenarbeit und gegebenenfalls **Anerkennung der Rolle der EIB als einer EU-Institution, die die EU-Politiken verfolgt**, Kofinanzierung der EIB mit anderen Internationalen Finanzinstitutionen, um eine angemessene Risikoteilung und geeignete Projektauflagen sicherzustellen.

Die EIB und die EBWE nehmen **nach Möglichkeit** eine angemessene Arbeitsteilung vor.

Begründung

Die zusätzlichen 300 Mio. EUR, die für Russland und die Westlichen Neuen Unabhängigen Staaten vorgeschlagen wurden, können durch eine technische Operation aufgebracht werden, die eine Änderung des Garantiesatzes beinhaltet. In der Praxis wird das Risiko dadurch kaum erhöht, da der Garantiefonds derzeit mehr als reichlich ausgestattet ist.

Die EU sollte sich natürlich mit den internationalen Finanzinstitutionen abstimmen, kann sich aber nicht in eine Situation begeben, in der das Darlehensmandat der EU ausdrücklich an eine Arbeitsteilung mit der EBWE gebunden wäre. Es ist nicht auszuschließen, dass eine EU-Institution wie die EIB auch dann ein Mandat erhalten könnte, wenn eine andere Finanzierungseinrichtung wie die EBWE kein besonderes Schema für eine Arbeitsteilung vereinbaren möchte.

Änderungsantrag 5 Artikel 4

Die einzelnen Länder kommen für eine Förderung innerhalb der Darlehensobergrenze in Betracht, wenn sie spezifische Auflagen erfüllen, die den auf hoher Ebene zwischen dem betreffenden Land und der Europäischen Union getroffenen Vereinbarungen über politische und makroökonomische Aspekte entsprechen. Die Kommission bestimmt, wann die einzelnen Länder die spezifischen Auflagen erfüllt haben, und teilt dies der EIB mit.

Die einzelnen Länder kommen für eine Förderung innerhalb der Darlehensobergrenze in Betracht, wenn sie spezifische Auflagen erfüllen, die **den Politiken der Europäischen Union** und den auf hoher Ebene zwischen dem betreffenden Land und der Europäischen Union getroffenen Vereinbarungen über politische und makroökonomische Aspekte entsprechen. Die Kommission bestimmt, wann die einzelnen Länder die spezifischen Auflagen erfüllt haben, und teilt dies der EIB mit.

Begründung

Die Formulierung „auf hoher Ebene“ getroffene Vereinbarungen mutet etwas sonderbar an, denn es ist nicht klar, was „auf hoher Ebene“ bedeutet. Die Auflagen ergeben sich auch aus den nach den üblichen Verfahren getroffenen politischen Entscheidungen und/oder den Vorschriften.

Änderungsantrag 6 Artikel 4a (neu)

Artikel 4a

***Die EIB wird ersucht,
Durchführbarkeitsstudien zur möglichen
Einbeziehung der Länder des
Südkaucasus und der Regionen
Zentralasiens ab 2007 in das allgemeine
Darlehensmandat vorzunehmen.***

Begründung

Wie zuvor bereits vom Parlament auf Vorschlag des ITRE- und des AFET-Ausschusses angenommen.

BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für die Darlehensstätigkeit der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Russland und den „Westlichen Neuen Unabhängigen Staaten“ (WNUS), nämlich Belarus, Republik Moldau und Ukraine, unterbreitet.

Die Tätigkeiten der EIB in diesen Ländern sind an den politischen Prozess und an Auflagen gebunden. Es werden nur Darlehen vergeben, die im Einklang mit der „Nachbarschaftspolitik“ stehen und bei denen angemessene Auflagen erfüllt sind, um sicherzustellen, dass die Darlehensoperationen mit der allgemeinen Politik der EU in dem betreffenden Land vereinbar sind und diese verstärken.

Es sei darauf hingewiesen, dass das Parlament im Frühjahr bereits zu einer Änderung des allgemeinen Mandats konsultiert worden war und dass es in seinem Bericht vorgeschlagen hatte, Russland und die WNUS in das allgemeine Mandat einzubeziehen. Trotz eines abschließenden Vorschlag der irischen Präsidentschaft, der auf breite Unterstützung stieß, wurde dieses Vorhaben schließlich von zwei oder drei Ländern im Rat blockiert. Dies war natürlich bedauerlich, zumal die Ausdehnung der Darlehensstätigkeit, die es praktisch bereits für alle Regionen der Welt gab, nach Osten offenbar als Verhandlungsinstrument in den ratsinternen Verhandlungen eingesetzt wurde.

Dies ist der Grund, weshalb die Kommission das Parlament jetzt im Rahmen eines neuen Vorschlags „erneut konsultiert“ hat.

Der Berichterstatter bedauert die Haltung des Rates und betont erneut, dass es weitaus einfacher gewesen wäre, diese Maßnahmen in das allgemeine Darlehensmandat einzubeziehen, zumindest vorläufig bis zu seiner geplanten Überprüfung im Jahr 2006.

Der Berichterstatter möchte unterstreichen, dass die wichtigste politische Begründung für diese Aspekte natürlich damit zusammenhängt, dass wirkliche Entscheidungen vor Ort getroffen werden müssen, vielleicht vor allem in den Bereichen Umwelt und nukleare Sicherheit, in denen es einen großen unbefriedigten Mittelbedarf gibt und in denen die Darlehensgarantien etwas bewirken könnten.

Ungeachtet der institutionellen Aspekte und der hartnäckigen Abneigung des Rates, den Ansichten des Parlaments auf diesem Gebiet große Aufmerksamkeit zu schenken, ist er daher der Auffassung, dass ein Konzept verfolgt werden sollte, das diese Garantiefazilität gewährleistet und nicht das Risiko eines erneuten Stillstands in sich birgt.

Die Garantie würde für Darlehen gelten, die bis zum 31. Januar 2007 unterzeichnet werden. Die Kommission führt in einer Erwägung aus, dass Russland und die WNUS bei der Überprüfung des allgemeinen Darlehensmandats im Jahr 2006 in vollem Umfang einbezogen

werden sollten. Dieses allgemeine Darlehensmandat der EIB ist in einem Beschluss des Rates über eine Garantieleistung für Darlehen in Drittländern festgelegt¹.

Der Vorschlag der Kommission hätte eine 100%-ige Deckung des Gesamtbetrags dieser Darlehen durch den Garantiefondsmechanismus zur Folge, der aus dem EU-Haushalt finanziert wird. Das Parlament hat bereits darauf hingewiesen, dass ein Garantiesatz von 100 % übertrieben erscheint. Alle für die anderen Regionen bestimmten Darlehen im Rahmen des allgemeinen Mandats haben einen Garantiesatz von 65 %. In der Praxis erhöht sich das Risiko dadurch kaum, da sich diese Sätze auf den Gesamtbestand des Darlehensportfolios beziehen. Dies bedeutet, dass im Falle eines Schuldnerausfalls bei einem einzigen Darlehen etwaige Verluste weiterhin in vollem Umfang durch den Garantiemechanismus abgedeckt wären, sofern nicht die (sehr unwahrscheinliche) Situation eintritt, dass so viele Darlehen nicht zurückgezahlt werden, dass die Mittel des Garantiefonds nicht ausreichen. Dies ist vor allem deshalb sehr unwahrscheinlich, weil der Garantiefonds zurzeit mehr als reichlich ausgestattet ist. Er wurde überhaupt erst drei- oder viermal in Anspruch genommen. Daher kann der Finanzrahmen für Russland durch eine technische Operation ohne weiteres auf 800 Mio. EUR erhöht werden. Dies wurde bereits vom Parlament vorgeschlagen worden und die Kommission hat die Realisierbarkeit bestätigt. Der Berichterstatter sieht keinen Grund, weshalb die EU auf diese kostenneutrale Möglichkeit verzichten sollte.

Der Berichterstatter möchte darauf hinweisen, dass die Darlehenstätigkeit der EU in Drittländern ein wichtiges außenpolitisches/entwicklungspolitisches Instrument ist, und dass sie – richtig eingesetzt und mit vereinbarten politischen Auflagen versehen – ein mächtiges Werkzeug für die generelle Fähigkeit der EU darstellt, zur Entwicklung und Sicherheit in unserer unmittelbaren Nachbarschaft beizutragen.

Der Berichterstatter stellt fest, dass die EU auch nach dem jetzigen Vorschlag noch immer nicht über einen Garantiemechanismus für eine Darlehenstätigkeit in den Ländern des Südkaukasus und Zentralasiens verfügt, obwohl sie eine Darlehenskapazität (ein Darlehensmandat) für fast jedes andere Land der Welt besitzt (sieht man einmal von den reichen Ländern wie den USA, Kanada, Norwegen usw. ab).

Der Berichterstatter wiederholt den Standpunkt des Parlaments, dass in Betracht gezogen werden sollte, diese Länder ab dem Jahr 2007 in das allgemeine Darlehensmandat einzubeziehen. Kommission, EIB und Rat werden aufgefordert, dem bei der Überprüfung des allgemeinen Darlehensmandats, mit der 2006 begonnen werden soll, Rechnung zu tragen.

Abschließend stellt der Berichterstatter fest, dass die Formulierungen bezüglich der Abstimmung mit der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung im Vorschlag der Kommission übermäßig starr sind. Der Berichterstatter unterstützt voll und ganz eine Arbeitsteilung mit dieser Einrichtung, wann immer eine solche angemessen ist, ist aber der Ansicht, dass EU-Vorschriften und die sich daraus ableitenden Vorhaben nicht formell von den Auffassungen der EBWE abhängig sein können.

¹ Beschluss 2000/24/EG, geändert durch die Beschlüsse 1999/786/EG, 2000/688/EG, 2000/788/EG und 2001/777/EG.